

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 20

**Artikel:** Die verheiratete Lehrerin

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-533833>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hielten. Die Bekanntmachung der Namen mag ihnen unbequem sein. Uns ist, sagt der Bericht, ihr Resultat sehr unbequem geworden. Ein Ruhm bleibt ihnen doch dabei, Blumenthal hat ihn mit einem Verslein geziert:

„Dem Dummen ist auf dieser Welt  
Zum Trost der Dümmeren gesellt.  
D'rum nie das Selbstvertrau'n verloren!  
Der Dummste . . . ist noch nicht geboren.“

Die 38 besten Rekruten erzielten 212 Gesamtpunkte oder 5,4 Durchschnitt. Das Dutzend Vollgewichtiger erreichte 187 Punkte oder 15,5 Durchschnitt. Mit andern Worten: Es brauchte 47 der gemeldeten guten Rekruten mit Note 1 in allen Fächern, um diese vier- und fünfpfunder aufzuwiegen. Ein volles Dutzend, genau der zehnte Teil der geprüften Mannschaft! Da begreift man's, wenn Schulinspektor und Lehrer oft ein deutliches Wort in der Fortbildungsschule reden.

In Sachen der publizierten 12 Namen der „Vollgewichtigen“ fügt der Berichterstatter offenherzig bei: Es dürfte nicht an Stimmen fehlen, welche diese Veröffentlichung verurteilen. Dies scheert uns wenig. Weshalb? Die Oberbehörden haben das Recht, solche Tatsachen und deren Entstehungsgründe zu erfahren. Dazu wird wohl ein amtlicher Bericht dienen! Von diesen 12 Burschen konnte keiner von der pädagogischen Prüfung dispensiert werden, sie kannten sowohl Geld als Zeit. Der Hauptgrund ihrer Unwissenheit ist eine hochgradige Gleichgültigkeit in den Jahren der Schulpflicht. Spüren wir ihrem Werdegang nach, überrascht uns das Elternhaus mit seinem Erziehungsmanövo. Körperliche Ueberanstrengung im Kindesalter, geistige Trägheit ohne jede Anstrengung, direkte Renommiersucht gegen die Schule, verwahrloste Lebensführung bieten uns den Schlüssel zur Ratsellösung. Diese psychologisch tiefwirkenden Hemmungen sind in der Regel so stark ins Leben des Einzelnen eingewurzelt, daß die Schule ohnmächtig ist zur durchgreifenden Korrektur. Das legt uns auch von dieser Seite her die Pflicht des sozial-pädagogischen Kinderschutzes in den Jahren des Schulbesuches auf. Sapienti sat!

## Die verheiratete Lehrerin.

Das Thema der verheirateten Lehrerin geht dermalen durch Presse und Parlamente. Je nun, das ist ein Beweis, daß die Frage akut zu werden verspricht. Und so soll auch unser Organ zur Sache ein Wort bieten, das wir in öffentlichem Organe lesen; es hat nur referierenden Charakter, ohne irgendwie eine redaktionelle Stellungnahme zu präjudizieren. Wir lesen da: „Ueberall, wo dieses Thema zur Diskussion steht, scheiden sich die Geister. Die einen verfechten das Selbstbestimmungsrecht der reifen Persönlichkeit, das mit der Frau geborene Recht

auf ihr Weibesschicksal und sehen in der Vereinigung von Lehrerinnenberuf und Mutterschaft einen hohen Gewinn für Volkserziehung und Schule. Denn die Ehe — so sagen sie — reift die Persönlichkeit aus und hebt Bewußtsein und Verantwortungsgefühl. Die andern fürchten, daß bei dieser Vereinigung weder die Schule noch die Ehe etwas gewinne, weil die Mutter es schmerzlich empfinde, wenn sie Kraft und Zeit den eigenen Kindern entziehen und der Schule widmen müsse, die Lehrerin aber keine Befriedigung haben könne, wenn bei der Verteilung ihrer Kraft und Mütterlichkeit doch die Schule zu kurz kommt. Auch in der zürcherischen Bezirksschulpflege soll demnächst für und gegen das Zölibat der Lehrerin Stellung genommen werden. Ob man dabei die Meistbeteiligten, die Lehrerinnen selbst, und die am besten Orientierten, die Ärzte, hören wird? Auf jeden Fall sollte man, so schreibt einer — oder eine — in der „N. Z. Z.“, der Lehrerin nicht ohne weiteres ein Recht versagen, daß jeder arbeitenden Frau gewährt ist. Es würde sich nur darum handeln, Schutzbestimmungen für die werdende Mutter, vielleicht auch Halbtagschulpflicht für die verheiratete Lehrerin, die noch kleinere Kinder zu Hause hat, einzuführen. Vielleicht würden auch hier die Versuche, Ehe und Lehrerinnenberuf zu vereinigen, so günstig ausfallen, wie in vielen Ländern, in denen die Praxis bereits das Problem zugunsten der verheirateten Lehrerin entschieden hat.

Bei dieser Gelegenheit interessiert ein Ereignis, daß die ungarische Frauenbewegung mit Genugtuung verzeichnet: ein kriegsministerieller Erlass erlaubt es von nun an den ungarischen Offizieren, Lehrerinnen mit einem Minimaleinkommen von 2000 Kronen zu heiraten. Bisher kam die Heirat eines Offiziers mit einer erwerbstätigen Frau überhaupt nicht in Betracht, er hätte seinen Abschied einreichen müssen. Von nun an gilt das Lehrerinnengehalt als Aequivalent für die Ration, die bei einem Leutnant 60,000, bei einem Oberleutnant 40,000 Kronen beträgt. Es besteht Aussicht, daß diese Erlaubnis auch auf Frauen anderer Berufe ausgedehnt wird. Die ungarische Lehrerin genießt bereits volle Ehesfreiheit.

Die Zahl der Berufseheen ist in allen Ländern im Steigen begriffen, und zwar meist in dem Sinne, daß Mann und Weib gemeinsam den Beruf des Arztes, des Lehrers, des Advokaten oder Kaufmannes ausüben. Abgesehen davon, daß der Erwerb der Frau die Wirtschaftsführung pecuniär bedeutend erleichtert, fand man, daß das gemeinsame Arbeiten zwei Menschen mehr zu gegenseitigem Verstehen und zu vertiefter Lebensauffassung bringt.“